



Finanzamt Reinickendorf
z.Hd. [REDACTED]
Eichborndamm 208
13403 Berlin

E-mail: [REDACTED]

E I N S P R U C H (§ 251 I AO)

Berlin, 24.09.2015

Ihr Geschäftszeichen: [REDACTED]
Ihre AHE-Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrtes Finanzamt Reinickendorf,
Sehr geehrte/r Frau / Herr [REDACTED],

ich nehme hiermit Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.09.2015.

Auf Grundlage Ihres Schreibens stelle ich fest, dass weder der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice noch der Rundfunk Berlin-Brandenburg Sie / das Finanzamt Reinickendorf vollumfänglich über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt hat. Wie nachfolgend erklärt, kann durch **fehlenden Beitragsbescheid** gar **keine Schuld entstanden** sein. Der Verwaltungsakt ist nichtig und muss sofort aufgehoben werden. Ich lege daher Einspruch / Widerspruch gegen das Vollstreckungsverfahren ein (§ 251 I AO).

S T E L L U N G N A H M E

1. Rundfunk Berlin-Brandenburg ist keine Behörde

- Zunächst gilt festzuhalten, dass ich **ZU KEINEM ZEITPUNKT DIE ZAHLUNG VERWEIGERT** habe. Meine Anfrage an den Inkassobetrieb (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) zur rechtlichen Legitimation der Beiträge blieben bisher jedoch **UNBEANTWORTET**. **Ich werde zahlen**, sofern der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice / Rundfunk Berlin-Brandenburg die angebliche Schuld rechtlich begründen kann.
- Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist keine Anstalt des öffentlichen Rechts. Er hat eine USt-IdNr. (DE 22 88 47 705) sowie eine D-U-N-S® Nummer (333289663), welche nur Geschäftsentitäten zugewiesen wird. Gleiches gilt auch für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Da mir der Rundfunk Berlin-Brandenburg auf meine Anfrage hin bis dato keine gegenläufigen Informationen hat zukommen lassen (siehe oben), ist er damit gemäß § 2 UStG als Unternehmen zu klassifizieren. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 VwVfG) darf in diesem Fall nicht angewendet werden. Das Finanzamt handelt in dieser Sache daher außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und darf **keine Amtshilfe** leisten (§ 5 II BVwVfG).

2. Der Leistungsbescheid / primäre Beitragsbescheid fehlt

- Die Vollstreckung wird gegen den Vollstreckungsschuldner durch Vollstreckungsanordnung eingeleitet (§ 3 VwVG). Nach § 5a Satz 1 VwVfGBln i.V.m. § 3 II lit. a, § 5 I VwVG i.V.m. § 251 I, § 254 I AO darf eine Vollstreckung erst beginnen, wenn ein Verwaltungsakt (§ 1 I VwVfGBln i.V.m. § 35 VwVfG) vorliegt, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (Leistungsbescheid). Ein Verwaltungsakt wird erst durch Bekanntgabe (§ 1 I VwVfGBln i.V.m. § 41 VwVfG) wirksam (§ 1 I VwVfGBln i.V.m. § 43 I VwVfG). Im Zweifel hat die Behörde Bekanntgabe und Bekanntgabezeitpunkt nachzuweisen (§ 1 I VwVfGBln i.V.m. § 41 II Satz 3 Halbsatz 2 VwVfG). **EIN PRIMÄRER BEITRAGSBESCHEID (LEISTUNGSBESCHEID) FEHLT!** Das Schreiben des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom [REDACTED], das mangels Gläubigerbenennung kaum die Voraussetzungen für ein taugliches Schreiben eines Inkassounternehmens erfüllen würde, würde danach **keinen Verwaltungsakt** darstellen (LG Tübingen, 5 T 81/14; BVerwG, 1 C 15/94; VG Augsburg, Au 7 S 13; VG München, M 6a S 04.4066). Zusätzlich fehlt dem Schreiben auch eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Nennung einer Rechtsgrundlage.
- Bei den Zahlungsaufforderungen angegebenen Zeitraum zu angeblich versäumten Zahlungen beruft sich der Rundfunk Berlin-Brandenburg auf den § 10 V RBStV. Diese Norm, die die Festsetzung von Rückständen ermöglicht, lässt jedoch nicht das Erfordernis eines originären Beitragsbescheids (Verwaltungsakt) als Grundlage der Beitragspflicht entfallen. Schon der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes verlangt vor der Festsetzung von Kosten oder Säumniszuschlägen einen rechtsbehelfsfähigen Beitragsbescheid, da andernfalls der Rechtsweg erst nach Festsetzung von Rückständen/Zuschlägen eröffnet werden würde (vgl. VG Augsburg a.a.O.).
- Im Übrigen gilt zu überprüfen, ob ein Rückstandsfestsetzungsbescheid - unabhängig von seiner fehlenden Eignung als Grundlage – nicht auch an formalen Mängeln leidet. Den Bescheiden lässt sich regelmäßig nicht entnehmen, wer Beitragsgläubiger und Vollstreckungsbehörde ist. Zwar wird der Rundfunk Berlin-Brandenburg (ohne Rechtsformangabe, ohne Vertretungsangabe) regelmäßig erwähnt, mit einzeiligem Kontaktdatenzusatz (Adresse). Daneben ist der Beitragsservice angegeben mit umfassendem, vielzeiligem Kontaktdatenzusatz. Wer Beitragsgläubiger ist, wird regelmäßig nicht angegeben, ebenso wenig eine Auftrags- oder Vertretungsbeziehung zwischen den beiden im Kopf des Briefs bezeichneten Einrichtungen. Auch eine Begründung fehlt.
- Im Übrigen haben sich auch die Finanzbehörden an diese Gesetze zu halten. Führt eine Finanzbehörde auf Grund eines Vollstreckungersuchens die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch, so kann sich der Vollstreckungsschuldner ihr gegenüber auf das Fehlen eines Leistungsbescheides berufen. Voraussetzung für Einleitung einer Vollstreckung nach dem VwVG ist, dass ein Leistungsbescheid ergangen ist, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (§ 3 Abs. 2 Buchst. a VwVG). Daraus ergibt sich, dass die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckung und damit auch einer in deren Rahmen getroffenen Vollstreckungsmaßnahme vom Erlass eines Leistungsbescheids im vorgenannten Sinne abhängig ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss, da sie Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Vollstreckung ist, in jedem Stadium der Vollstreckung von Amts wegen geprüft werden. **Eine Vollstreckungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn es an einem wirksamen Leistungsbescheid fehlt** (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. März 1976 VII R 94/75, BFHE 118, 533, BStBl II 1976, 581). Die Entscheidung, ob ein Leistungsbescheid im vorgenannten Sinne ergangen ist, wird nicht dadurch entbehrlich, dass die um Vollstreckung ersuchende Behörde der ersuchten Behörde mitteilt, ein Leistungsbescheid mit Zahlungsaufforderung sei ergangen. Da der Leistungsbescheid Voraussetzung für die Einleitung einer Vollstreckung ist, hängt deren Rechtmäßigkeit und damit die Rechtmäßigkeit der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme davon ab, daß ein Leistungsbescheid tatsächlich wirksam ergangen ist. Demnach reicht es nicht aus, daß der Erlaß des Bescheids lediglich zugesichert wird. (BFH, VII B 151/85)
- **Die Bescheide vermögen aus den genannten Gründen nicht als Grundlagenverwaltungsakt für das Vollstreckungersuchen zu dienen. Ohne einen als Verwaltungsakt ausgestalteten Beitragsbescheid fehlt die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung, ohne eine solche Pflicht besteht kein Rückstand, kann kein Rückstandsbescheid erlassen und erst recht kein Säumniszuschlag tituliert werden. (vgl. LG Tübingen a.a.O.)**

3. Unterschrift, Name und Siegel fehlen

- Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und / oder Rundfunk Berlin-Brandenburg um Unternehmen. In Deutschland gilt Vertragsfreiheit (Art. 2 I GG). Verträge zu Lasten Dritter sind mit der Privatautonomie nicht vereinbar. Ich habe nie einen Vertrag mit dem angeblichen Gläubiger oder ihm nahestehenden Organisationen abgeschlossen.
Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass es sich hierbei um Behörden handelt: Die Schriftform muss gewahrt bleiben (§ 37 BVwVfG)!
 1. **DEN SCHREIBEN FEHLT EINE (RECHTSGÜLTIGE) UNTERSCHRIFT!** Eine "Welle", die nicht einmal ansatzweise auch nur einen Buchstaben erkennen lässt, ist im Übrigen kein die Identität des Ausstellers hinreichend kennzeichnender Schriftzug (BGH, V ZB 96/07).
 2. **DEN SCHREIBEN FEHLT EIN (VOLLSTÄNDIGER) NAME!** Zur Namenswiedergabe gehört die Namensnennung des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Zur eindeutigen Identifizierung des Sachbearbeiters MUSS der Vorname ebenfalls genannt werden.
 3. **DEN SCHREIBEN FEHLT EIN SIEGEL!** Eine Verpflichtung für Siegel bei Verwaltungsakten ergibt sich nicht aus dem § 35 VwVfG. Allerdings wäre mit dem Siegel - vor allem auch vor dem Hintergrund gefälschter Zahlungsaufforderungen (http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/aktuelles/gefaelschte_rechnungen_im_umlaf_januar_2015/index_ger.html) - der Sache zumindest soweit abgeholfen, dass die amtliche Echtheit der Schreiben bestätigt / garantiert werden könnte (§ 33 VwVfG).
- Siegel und Unterschrift dienen dem Schutz des Betroffenen und der Rechtsklarheit aus der Sicht des Empfängers. Auf Grund fehlender Akteneinsicht gehe ich davon aus, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg beim Vollstreckungsersuchen mit ähnlichen Methoden verfährt. Ich möchte anmerken, dass das Vollstreckungsersuchen auch mit (Siegel und) Unterschrift hätte versehen werden müssen. Der regelmäßig angebrachte Zusatz, dass diese Merkmale wegen der Fertigung von einer Datenverarbeitungsanlage fehlen würden, ist ein materiell wertloser Zusatz, der sich selbst auf Privatpost und einfacher Geschäftspost zunehmend findet. Im Übrigen weist selbst dieser Zusatz nur auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage hin, die sicherlich genutzt wurde, aber nicht auf eine für den Entfall der (Siegelungs- und / oder) Unterzeichnungspflicht notwendige automatische Einrichtung. (vgl. LG Tübingen a.a.O.)

4. Gutachten des Bundesministeriums der Finanzen

- In einem Gutachten („Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“) des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen haben 32 Professoren folgendes Fazit gezogen: *„Angesichts der technischen Entwicklung gibt es kaum noch Gründe, warum der Rundfunkmarkt wesentlich anders organisiert sein sollte als der Zeitungsmarkt, der durch ein breites privates Angebot und Subskriptionsmodelle gekennzeichnet ist.“*
Auch wenn diesem Gutachten keine rechtliche Bedeutung zuzuschreiben ist, so hat er doch in Kombination mit dem schon bereits festgestellten rechtswidrigen Verwaltungsakt eine hohe moralische Bedeutung. Insbesondere Finanzbeamten bleibt nach dieser Analyse im äußersten Fall nur noch der Gebrauch vom Remonstrationsrecht (Art. 4 GG; § 63 II BBG), da sie rechtswidriges Handeln persönlich voll verantworten müssen (§ 63 I BBG).

Ich fordere das Finanzamt auf, das Vollstreckungsersuchen auf Grundlage dieser hier dargelegten Informationen zu prüfen (§ 44 V BVwVfG). Das Finanzamt darf sich nicht mit der bloßen Anführung eines Bescheids im Vollstreckungsersuchen zufrieden geben, da bereits die Bescheidsliste im Vollstreckungsersuchen angesichts der dort auch eventuell erwähnten gleichzeitigen Säumniszuschlagsfestsetzung deutlich macht, dass es sich um Bescheide handelt, die erst später erlassen wurden und offensichtlich nicht um Bescheide, die zunächst den Beitrag als solchen festsetzen und somit Voraussetzung eines späteren Säumnisfestsetzungsbescheids darstellen können. Bei der Prüfung werden Sie feststellen, dass sich sowohl der Beitragsservice als auch der Rundfunk Berlin-Brandenburg rechtswidrig verhalten. **Sämtliche Forderungen und Pfändungsandrohungen sind auf Grund eines nicht entstandenen Verwaltungsaktes nichtig (§**

44 I BVwVfG und / oder § 44 II BVwVfG) und / oder § 44 IV BVwVfG). Der rechtswidrige Verwaltungsakt ist im Sinne des § 48 I BVwVfG oder vergleichbarer Gesetze zurückzunehmen / aufzuheben.

Sämtliche rechtswidrige Verwaltungsersuchen vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und / oder dem Rundfunk Berlin-Brandenburg sind vollumfänglich (auch zukünftig) an die ersuchende Stelle zurückzugeben (§ 1 I VwVfGBln i.V.m. § 5 I VwVG i.V.m. § 257 I; § 251 I AO; § 6 II Nr. 5 AO; BFH a.a.O; § 5a Satz 1 VwVfGBln).

K O S T E N

Da die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheids in den Fällen der Vollstreckungshilfe Sie als ersuchte Vollstreckungsbehörde trifft (BFH, VII S 16/02) und Sie aus den genannten Gründen gar nicht in der Lage sind, ebendieser nachzukommen, wenn Ihnen von der Sie ersuchenden Behörde keine Zustellnachweise mitgeliefert werden, richten sich die finanz- und / oder verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel (Einstweilige Anordnung, Klage) gegen Sie als Vollstreckungsbehörde, so dass die logischerweise erfolgreichen Verfahren stets zu Ihren Lasten gehen, so zuletzt zu Lasten der Städte Lübeck und Flensburg durch rechtskräftige Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein (4 B 41/14; 4 B 3/15). Es ist die ständige Rechtsprechung der ordentlichen, der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Fällen der angeblich bekannt gegebenen Leistungsbescheide bzgl. Rundfunkbeiträgen, die Zwangsvollstreckungen auf Kosten der Stadt- und Gemeindekassen einstellen zu lassen (VG Hannover, 6 A 844/02; VG Leipzig, 1 L 69/13; AG Mannheim, 657 M 1109/14; AG Riesa, 5 M 695/14; OVG Sachsen, 3 B 498/13; LG Tübingen, a.o.O.).

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Amtshilfe versagt werden muss, insbesondere dann, wenn durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden (§ 5 II Nr. 2 BVwVfG). Dieser Tatbestand ist im Falle einer unkalkulierbaren Kostenlast für die Staatskasse erfüllt. **Sämtliche rechtswidrige Verwaltungsersuchen vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und / oder dem Rundfunk Berlin-Brandenburg sind vollumfänglich (auch zukünftig) an die ersuchende Stelle zurückzugeben.**

Ich kündige an, dass ich andernfalls dafür Sorge tragen werden, jede einzelne Vollstreckung bzgl. Rundfunkbeiträgen gesondert und immer wieder vor die Finanz- und Verwaltungsgerichte der Stadt Berlin zu bringen, sodass die Stadt Berlin in jedem einzelnen Fall immer und immer wieder die Kosten der Verfahren zu tragen haben wird.

H A F T U N G

Abschließend möchte ich nochmals auf die **volle persönliche Verantwortung** der jeweils agierenden Beamten verweisen. Der Rundfunk und der Beitragsservice handeln ganz offensichtlich rechtswidrig. Jeder Beamte, der nach Bekanntwerden der hier präsentierten Sachlage an dem Verwaltungsakt festhält, unterstützt durch sein Mitwirken rechtswidriges Verhalten und macht sich strafbar (§ 339 StGB). In so einem Fall werde ich sofort Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen stellen.

Mit freundlichen Grüßen

